

Nr. 1

Stadt Grevenbroich
Amtliche Bekanntmachungen

18.01.2017

**Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:
Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“**

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis sowie der Einspruchsmöglichkeit

und

Bekanntmachung über die Festlegung der Eintragungsstellen und Auslegungszeiten der Eintragungslisten und die Modalitäten für die Erteilung von Eintragungsscheinen

für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

wird in der Zeit von

Dienstag, den 24. Januar 2017, bis
Freitag, den 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Zimmer 3, zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang für Wähler, die gehbehindert sind, ist barrierefrei über den Eingang Bernardushaus erreichbar.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Auskunftssperre) gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadtverwaltung bedient werden.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (siehe 1.), spätestens am 27. Januar 2017, bis 12:30 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Zur Eintragung der Unterstützung des Volksbegehrens wird zugelassen, wer
- a) in das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich eingetragen ist

oder

- b) ein Eintragungsschein hat und eintragungsberechtigt ist.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist stimmberechtigt wird.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Stimmberechtigt ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, welche/r bis zum letzten Tag der Eintragsfrist, 7. Juni 2017, das achtzehnte Lebensjahr vollenden wird, sowie jede Person, die bis zum letzten Tag der Eintragsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in Nordrhein-Westfalen (NRW) seit mindestens 16 Tagen haben wird oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Keine Stimmberechtigung hat derjenige, der infolge Richterspruchs das Stimmrecht nicht besitzt.

Bis zum Ablauf der Eintragsfrist werden Personen im Wählerverzeichnis gestrichen, die das Stimmrecht verloren haben. Wer innerhalb des Bundeslandes NRW fortzieht, wird im Wählerverzeichnis nicht gestrichen. Bei Wohnungswechsel innerhalb des Bundeslandes (NRW) werden die Betroffenen nicht in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde eingetragen.

Im Übrigen sind nach Beginn der Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis bis zum Ablauf der Eintragsfrist für das Volksbegehren die Eintragungen oder Streichungen von Personen oder die Vornahme sonstiger Änderungen nur zulässig

- a) auf Grund eines rechtzeitigen Einspruchs bezüglich der Eintragungen im Wählerverzeichnis,
 - b) zur Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten oder
 - c) im Hinblick auf Vermerke nach § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) zu Eintragungsscheinen, die für im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte ausgestellt wurden.
4. Die Eintragungsberechtigten erhalten keine individuelle Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und ihr Eintragsrecht.

Wer bei der Einsicht feststellt, dass er nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, aber glaubt, eintragungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Eintragsrecht nicht ausüben kann.

5. Die Stadt Grevenbroich bildet ein Eintragsbezirk

Die amtlichen Eintragslisten zur Unterstützung des o.a. Volksbegehrens werden **vorbehaltlich** im Zeitraum **vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017** in der folgenden Eintragsstelle und zu folgenden Zeiten ausgelegt, sofern die Übersendung der Eintragslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 1. Februar 2017 an die Stadt Grevenbroich erfolgt.

Eintragsstelle:

Bürgerbüro Grevenbroich (Bernardushaus), Am Markt 3, 41515 Grevenbroich

Öffnungszeiten:

Mo und Di	von	8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mi und Fr	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Do	von	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Sa	von	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie an den Sonntagen 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Auslegung der Eintragungslisten an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen, findet nicht statt. Der Eintragungsraum ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Stimmberechtigte kann sich in dem aufgeführten Eintragungsraum der Stadt Grevenbroich zu den genannten Zeiten eintragen, wenn sie oder er im Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

Jede/jeder Stimmberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer

6.1 in das Wählerverzeichnis der Stadt Grevenbroich eingetragen und stimmberechtigt ist; dies gilt auch bei Wohnungswechsel innerhalb des Bundeslandes (NRW).

und

6.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber stimmberechtigt ist und

- a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Der Eintragungsschein kann nach Veröffentlichung der Listenauslegung, somit ab dem 5. Januar 2017 bis zum 31. Mai 2017 beim Wahlbüro der Stadt Grevenbroich, Am Markt 1 (Altes Rathaus), Erdgeschoss, Raum 3, schriftlich (auch per Telefax: 02181/608-267, per Email: wahlen@grevenbroich.de) oder mündlich (nicht jedoch telefonisch) beantragt werden.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An andere Personen kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt, dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Stimmberechtigte können auf diesem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein der Wohnortgemeinde so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist (d.h. bis zum 7. Juni 2017) innerhalb der Auslegungszeit für die Eintragungslisten eingeht.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

8. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
9. Bekanntmachung des Ministers für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG):

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes NRW

Vom X. Monat Jahr

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.

Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe I maximal 180 Jahreswochenstunden.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Außerdem werden am Gymnasium nach der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss und nach Klasse 10 nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.“
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Pflichtunterricht für die Schülerinnen und Schüler beträgt in der Sekundarstufe II maximal 90 Jahreswochenstunden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es ist erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2017/2018 im 5. bis 8. Schuljahrgang befinden. Auf die übrigen Schuljahrgänge ist insoweit das bis zum 31. Juli 2017 geltende Recht weiter anzuwenden.

Begründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass in allen Schulen der verpflichtende Unterricht wieder maximal 6 Stunden am Tag beträgt. Somit wird

Halbtagsunterricht wieder ermöglicht. Daraus folgen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die dieser Vorgabe zur Zeit widersprechen.

Nummer 2: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe I des Gymnasiums von Klasse 5 bis Klasse 10 dauert. Damit wird die Rückkehr zur sechsjährigen Mittelstufe als Regel vollzogen. Am Ende der Sekundarstufe I erhalten die Schüler wieder die Mittlere Reife.

Nummer 3: Mit dieser Vorschrift wird bestimmt, dass die Sekundarstufe II des Gymnasiums von Klasse 11 bis Klasse 13 dauert. Die Begrenzung der Jahreswochenstunden führt die Zahl der Grundkurse auf ein sinnvolles Maß zurück.

Zu Artikel 2: Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes: Es gilt für alle neu in die Klasse 5 aufgenommenen Schüler und für die, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in den Klassenstufen 6 bis 8 sind.

Kostenabschätzung:

Dieses Gesetz verursacht keine Kosten – im Gegenteil, durch den Wegfall der höheren Stundenzahlen entstehen Einsparungseffekte.

Vertrauensperson:

Hohenstein, Marcus,
Kohlbettstraße 6, 57072 Siegen

Stellvertretende Vertrauensperson:

Dr. Klaiber-Lodewigs, Jonas, Vormholzstr. 22, 44801 Bochum

Grevenbroich, den 11.01.2017

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: Dr. Marc Saturra
Tel. 02181/608-261,
Fax 02181/608-8261
Marc.Saturra@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN